

Nachschlagewerk: ja
BGHZ: nein

BGB, §§ 826 Gb, 630; HGB, § 73 Abs. 1 Satz 2

Zur Frage der Haftung aus einem unrichtigen Dienstleistungszeugnis für einen gehobenen Angestellten (hier: Handlungsbevollmächtigten), das nach bedingter Aussetzung der wegen Unterschlagung ausgesprochenen Strafe ausgestellt ist.

BGH, Urt. v. 22. September 1970 - VI ZR 193/69 -

KG Berlin
LG Berlin

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

VI ZR 193/69

URTEIL

Verkündet am
22. September 1970
Kriegl
Justizhauptsekretär

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma A [REDACTED], Aktiengesellschaft, B [REDACTED], W [REDACTED]
straße [REDACTED], vertreten durch den Vorstand, die Direktoren
Gerhard E [REDACTED], Dr. h.c. Wilhelm S [REDACTED] zur H [REDACTED], Wilhelm
H [REDACTED], Dr. Klaus M [REDACTED], Walter F. B [REDACTED],
Karl Heinz T [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin

- Prozeßbevollmächtigte:

Rechtsanwälte
Prof.Dr. [REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Johannes P [REDACTED], Kommanditgesellschaft,
Lebensmitteleinzelhandelsfilialbetrieb, B [REDACTED],
F [REDACTED] Straße [REDACTED],
vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter,
den Kaufmann Hasso B [REDACTED], B [REDACTED], S [REDACTED] Straße [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

- 2 -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 22. September 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Pehle und der Bundesrichter Dr. Bode, Dr. Weber, Sonnabend und Scheffen für R e c h t erkannt:

1. Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des 9. Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 21. März 1969 aufgehoben, soweit es die Widerklage abgewiesen hat.
2. Im übrigen wird die Revision der Beklagten zurückgewiesen.
3. Im Umfang der Aufhebung wird die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin hatte den kaufmännischen Angestellten Heinz [REDACTED] am 22. Januar '62 auf seine Bewerbung hin als Buchhalter eingestellt und ihm nach Ablauf einer vierteljährlichen Probe- und einer weiteren Einarbeitungszeit Anfang Januar 1963 die vollständige Führung der Buchhaltung übertragen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bei seiner Bewerbung hatte [REDACTED] u.a. ein Zeugnis der Beklagten vom 24. März 1958 folgenden Inhalts vorgelegt:

"Herr Heinz [REDACTED], geb. 23. Dezember 1908 in [REDACTED], war vom 1.12.1938 bis zu seiner Einberufung zum Militärdienst im Mai 1940 als Korrespondent bei unserer Niederlassung in [REDACTED] tätig, wo nach seiner Rückkehr aus der Kriegsgefangenschaft infolge Betriebseinschränkungen keine Arbeitsmöglichkeit mehr bestand.

Nach vorübergehend anderweitiger Beschäftigung wurde Herr [REDACTED] ab 29. Dezember 1951 bei uns eingestellt.

Zunächst haben wir Herrn [REDACTED] in unserer Abteilung Abrechnung eingesetzt, wo ihm die mengen- und berichtsmäßige Führung unserer Bestände oblag. Außerdem wurde Herr [REDACTED] vorübergehend als Tankstellenabrechner beschäftigt. Hierbei hatte er die mengen- und wertmäßige Abrechnung mit den Tankstellenverwaltern durchzuführen und darüber hinaus Akontozahlungen zu kassieren.

Im Anschluß daran wurde Herr [REDACTED] Revisor. In dieser Eigenschaft unterstand ihm die gesamte Mengenüberwachung auf dem Lager- und Tankstellensektor sowie die Bearbeitung von Mengendifferenzen bei Lagern, Tankwagen und Tankstellen.

Herr [REDACTED] hat dank seiner guten Auffassungsgabe die ihm übertragenen Aufgaben zu unserer Zufriedenheit erledigt. Seine guten Umgangsformen und sein gewandtes Auftreten ließen ihn seine Verhandlungen mit Tankstellenverwaltern und Kunden mit Erfolg durchführen. Am 1. Januar 1954 erteilten

wir Herrn [REDACTED] Handlungsvollmacht für unsere Niederlassung. Herr [REDACTED] ist mit Wirkung vom 15. Juli 1955 aus unseren Diensten ausgeschieden."

[REDACTED] hatte bei der Beklagten rund 21.500 DM unterschlagen; er war deswegen fristlos entlassen und am 17. Mai 1957 wegen fortgesetzter Untreue in Tateinheit mit Unterschlagung und Urkundenfälschung, ferner wegen Betruges in zwei Fällen zum Nachteil anderer Geschädigter zu einer Gesamtstrafe von 9 Monaten Gefängnis und zu einer Geldstrafe von 1.000 DM unter bedingter Strafaussetzung verurteilt worden.

[REDACTED] unterschlug bei der Klägerin in der Zeit von März 1963 bis Februar 1967 ungefähr 140.000 DM, indem er auf den von dem persönlich haftenden Gesellschafter der Klägerin, Hasso [REDACTED], ausgestellten Blanko-Postschecküberweisungsaufträgen, die zur Eintragung entsprechend dem jeweiligen Milchbedarf der einzelnen Filialleiter bestimmt waren, sich selbst als Empfänger und als Höhe des Überweisungsauftrages den Betrag einer noch nicht bezahlten Rechnung eintrug; beim Postempfang nahm er diese Postscheckkontoauszüge mit den Lastschriftzetteln an sich, setzte durch Rasur einen anderen Empfänger, und zwar jeweils einen Lieferanten einer noch nicht beglichenen Rechnung ein und erreichte die Bezahlung dieses Rechnungsbetrages dadurch, daß er Bonßdorf entsprechende Bankschecks zur Unterschrift vorlegte.

Die Klägerin erwirkte gegen Schlott Titel auf Zahlung von insgesamt 140.000 DM. Die gegen ihn betriebene Zwangsvollstreckung blieb erfolglos.

Die Klägerin nimmt die Beklagte auf Ersatz eines Teilschadens von 10.000 DM für die Zeit vom 29. März bis 8. Oktober 1963 in Anspruch. Sie ist der Auffassung, die Beklagte habe sie durch die Ausstellung eines wahrheitswidrigen Zeugnisses in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise geschädigt (§ 826 BGB).

Landgericht und Kammergericht haben die Beklagte antragsgemäß verurteilt. Das Kammergericht hat ferner die von der Beklagten in der zweiten Instanz im Wege der Widerklage geltend gemachte negative Feststellungsklage betreffend den angeblichen Zahlungsanspruch von weiteren 130.000 DM, dessen sich die Klägerin berührt, abgewiesen.

Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Antrag auf Klageabweisung und den Widerklageantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Berufungsgericht hat in der Ausstellung eines unrichtigen Zeugnisses über [REDACTED] eine vorsätzliche Schadenszufügung nach § 826 BGB gesehen, wobei es einen Verstoß gegen die guten Sitten daraus hergeleitet hat, daß die Verrichtungsgehilfen der Beklagten, der Geschäftsführer der Filiale [REDACTED], [REDACTED], und der Geschäftsführer der [REDACTED] Niederlassung, [REDACTED], den Grundsätzen der Zeugniswahrheit zuwider die Unterschlagungen Schlotts verschwiegen hätten. Dem über die Führung und

Leistung Auskunft gebenden Zeugnis habe eine Zuverlässigkeit S. [REDACTED] entnommen werden müssen. Das Berufungsgericht hat ferner die Ursächlichkeit des Zeugnisses für die Einstellung S. [REDACTED] und den bedingten Vorsatz der beiden Geschäftsführer bejaht.

II.

Diese Ausführungen halten den Angriffen der Revision stand.

1. Es handelt sich um ein sog. qualifiziertes, d.h. auf Verlangen des Dienstverpflichteten auf die Leistungen und die Führung im Dienste sich erstreckendes Zeugnis (§§ 630 S. 2 BGB, § 73 Abs. 1 S. 2 HGB). Aus dem Zeugnis war nicht ersichtlich, daß [REDACTED] während seiner Tätigkeit bei der Beklagten einen Betrag von 21.000 DM unterschlagen hatte und deshalb gerade in Geldangelegenheiten unzuverlässig war. Dem Zeugnis war im Gegenteil das unzutreffende Gesamtbild zu entnehmen, daß [REDACTED] ein getreuer langjähriger Angestellter gewesen sei. Das kam nicht nur darin zum Ausdruck, daß er dank seiner guten Auffassungsgabe die ihm übertragenen Arbeiten zur Zufriedenheit des Arbeitgebers erledigt habe und seine guten Umgangsformen und sein gewandtes Auftreten ihn die Verhandlungen mit Tankstellenverwaltern und Kunden mit Erfolg hätte durchführen lassen, sondern auch darin, daß ihm Handlungsvollmacht erteilt worden sei. Das liess für den Leser des Zeugnisses darauf schließen, daß der Angestellte es in dem Großbetrieb der Beklagten zu einer geachteten, regelmäßig nur aufgrund besonderen Vertrauens erreichbaren Stellung gebracht und dieses Vertrauen bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses auch gerechtfertigt habe.

Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht angenommen, daß die Beklagte als Großunternehmerin ein besonderes Vertrauen bezüglich der Ausstellung eines Zeugnisses genoß und daß die von ihr getroffene Feststellung, [REDACTED] habe "die ihm übertragenen Aufgaben zur Zufriedenheit ausgeführt" in Verbindung mit seinem Aufgabenbereich als Abrechner und Revisor mit Handlungsvollmacht ein völlig falsches Bild über seine Zuverlässigkeit vermittelte. Gerade für eine Einstellung als Buchhalter kam der Zuverlässigkeit in Geldangelegenheiten entscheidende Bedeutung zu.

Durch das Verschweigen der strafbaren Handlungen und der darauf gestützten fristlosen Entlassung unter Hervorhebung nur der günstigen, auf eine Vertrauensstellung hinweisenden Tatsachen hat die Beklagte gegen die guten Sitten verstoßen. Ein Zeugnis muß die wesentlichen Tatsachen enthalten, die für die Gesamtbeurteilung des Arbeitnehmers von Bedeutung und für den künftigen Arbeitgeber von Interesse sind. Das Zeugnis soll zwar von verständigem Wohlwollen getragen sein und das weitere Fortkommen des Angestellten nicht unnötig erschweren. Die Rücksichtnahme auf das weitere Fortkommen des Arbeitnehmers findet aber dort ihre Grenze, wo sich das Interesse des künftigen Arbeitgebers an der Zuverlässigkeit der Grundlagen für die Beurteilung des Arbeitssuchenden ohne weiteres aufdrängt und das Verschweigen bestimmter für die Führung im Dienst bedeutsamer Vorkommnisse die für die Beurteilung des Arbeitnehmers wesentliche Gesamtbewertung in erheblichem Maße als unrichtig erscheinen läßt (BGH Urt. v. 26. November 1963 - VI ZR 221/62 - VersR 1964, 314; BAG AP Nr. 10 zu § 826 BGB; RArbG 15, 314, 317). Zu berücksichtigen ist ein berechtigtes und verständiges Interesse des künftigen Arbeitgebers

(BAG 9, 289, 292), welches für die Kenntnis von strafbaren Handlungen des Arbeitnehmers, jedenfalls solchen erheblichen Umfangs, die mit dem Arbeitsverhältnis in einem unmittelbaren Zusammenhang stehen, zu bejahen ist. Eine durch das Verschweigen derartiger strafbarer Handlungen zum Ausdruck kommende wohlwollende Gesinnung zugunsten des Arbeitnehmers auf Kosten anderer Arbeitgeber steht der Annahme sittenwidrigen Handelns im Sinne des § 826 BGB nicht entgegen. Bei der Beantwortung der Frage nach der Sittenwidrigkeit kann auch nicht außer Betracht bleiben, daß eine zu großzügige Handhabung im Verschweigen nachteiliger Gesichtspunkte schließlich zu einer Entwertung der Zeugnisse im allgemeinen und damit zu einer nicht gerechtfertigten Benachteiligung der günstig zu bewertenden Arbeitnehmer führen würde, weil sich dann niemand mehr auf die Richtigkeit eines Zeugnisses verlassen könnte.

2. Ein derart leichtfertiges Verhalten beim Ausstellen eines in wesentlichen Punkten unrichtigen Zeugnisses stellt vor allem dann einen Verstoß gegen die guten Sitten dar, wenn der Aussteller billigend in Kauf nimmt, daß Dritte durch den unrichtigen Inhalt des Zeugnisses geschädigt werden können. Dies verkennt wohl auch die Revision nicht, die sich vielmehr im wesentlichen gegen die Bejahung des für die Anwendung des § 826 BGB weiter erforderlichen, zumindest bedingten Schädigungsvorsatzes der beiden Geschäftsführer wendet. Sie macht geltend, diese seien davon ausgegangen, daß das auf Bitten von Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - dem Bevollmächtigten und Strafverteidiger [REDACTED] - ausgestellte Zeugnis nur dem Zweck dienen würde, für [REDACTED] eine Genehmigung zum Betrieb eines Einzelhandelsgeschäftes zu erhalten, und bei den Akten der Stadt verbleiben werde.

In der Nichterhebung der hierfür angebotenen Beweise liegt jedoch kein Verfahrensfehler. Ohne Rechtsirrtum hat das Berufungsgericht das Bewußtsein der beiden Geschäftsführer der Beklagten bejaht, daß das Zeugnis einem künftigen Arbeitgeber vorgelegt werden und dieser durch den unrichtigen Inhalt des Zeugnisses Schaden erleiden könne, und ferner festgestellt, daß sie diesen möglichen Erfolg gebilligt, wenn auch nicht gewünscht haben (vgl. BGHSt 7, 363, 369; BGH Urt. v. 13. Juli 1956 - VI ZR 132/55 - LM BGB § 826 (Gb) Nr. 4 = VersR 1956, 641; Urt. v. 28. Juni 1966 - VI ZR 287/64 - VersR 1966, 1032). Diese Feststellung hat das Berufungsgericht einmal aus der Schwere des Verstoßes gegen die Wahrheitspflicht und zum anderen aus dem ganz ungewöhnlichen Entgegenkommen der Beklagten gegenüber [REDACTED] hergeleitet, die in der Darlehnshingabe von 6.500 DM noch nach der fristlosen Entlassung zum Ausdruck gekommen sei. Darin liegt angesichts der geschäftlichen Erfahrung der Zeugnisaussteller kein Rechtsfehler. Auch besteht entgegen der Meinung der Revision kein Widerspruch in der Begründung des Berufungsurteils, soweit es ausführt, die Aussteller des Zeugnisses hätten sich über das künftige Verhalten des [REDACTED] gar keine Gedanken gemacht, denn diese Erwägung bezieht sich nur auf die Behauptung der Beklagten, ihre Geschäftsführer hätten ebenso wie das Schöffengericht darauf vertraut, Schlott werde sich in Zukunft bessern. Diese Ausführungen sind in ihrem Zusammenhang dahin zu verstehen, die Geschäftsführer der Beklagten seien entgegen ihrer Behauptung nicht zu der (positiven) Vorstellung gelangt, [REDACTED] werde sich künftig wohlverhalten.

Schließlich liegt auch insoweit kein Rechtsfehler des Berufungsgerichtes vor, als es die Gefahr der Wiederholung von Straftaten derselben Art und damit die naheliegende

Möglichkeit eines Mißbrauchs des Zeugnisses als einen weiteren Gesichtspunkt für die Feststellung der Billigung eines möglichen künftigen Schadenseintritts gewertet hat. Die im Strafurteil gewährte bedingte Aussetzung und die darin zum Ausdruck kommende Erwartung des Strafrichters, der Verurteilte werde künftig ein gesetzmäßiges Leben führen, stehen der Annahme eines bedingten Schädigungsvorsatzes der Geschäftsführer der Beklagten nicht entgegen. Die bedingte Strafaussetzung braucht nicht etwa auf der Erwartung zu beruhen, der Verurteilte werde sich künftig gerade auch in einer Vertrauensstellung bewähren. Erst recht muß sie nicht davon ausgehen, dies werde auch dann der Fall sein, wenn der frühere Arbeitgeber dem Verurteilten ein Zeugnis ausstellt, das durch Verschweigen erheblicher Straftaten unter gleichzeitiger Bescheinigung der Vertrauenswürdigkeit über diese täuschen muß.

III.

Das Berufungsgericht hat ein Mitverschulden der ~~Klägerin~~ verneint. Es hat weder eine Überprüfungspflicht hinsichtlich der beiden von Schlott vorgelegten Zeugnisse der [REDACTED]-AG Gruppe Benzolvertrieb - die zur Unternehmensgruppe der ~~Beklagten~~ gehört - vom 21. November 1947 und des hier maßgebenden Zeugnisses vom 24. März 1958 auf etwaige Unstimmigkeiten, noch eine Rückfrage beim Aussteller des Zeugnisses für erforderlich gehalten und auch in der Ausstellung von Blanko-Postschecküberweisungen kein mitwirkendes Verschulden der Klägerin gesehen.

1. Ohne Grund rügt die Revision, daß die Klägerin wegen einer unterschiedlichen Beurteilung des [REDACTED], wegen der Beendigung des Arbeitsverhältnisses zur Monatsmitte und wegen der verspäteten Ausstellung des Zeugnisses Bedenken gegen seine Richtigkeit und Vollständigkeit hätte haben müssen.

Zwar darf der Aussteller eines Zeugnisses wegen der allgemein gepflogenen zurückhaltenden Darstellung ungünstiger Eigenschaften und Vorkommnisse damit rechnen, daß das Zeugnis mit der gebotenen Sorgfalt und Vorsicht gelesen und gewertet wird (Nikisch, Arbeitsrecht, 3. Aufl. Bd. 1 S. 863). Eine lückenhafte Beurteilung müßte sich jedoch, um ein Mitverschulden des Geschädigten zu begründen, aus dem Gesamtinhalt des Zeugnisses oder einem allgemeinen Brauch ergeben, bestimmte Merkmale stets hervorzuheben. Nur unter diesen Voraussetzungen kann von einem erkennbaren "beredten Schweigen" gesprochen werden. So hat das Reichsgericht (WarnRspr 1916 Nr. 76 S. 123) zu Recht in der Nichterwähnung der Ehrlichkeit bei einer sonst positiven Beurteilung noch keinen Hinweis auf eine Unehrlichkeit erblickt, der eine Nachfrage bei dem früheren Arbeitgeber erforderlich macht, wenn die Ehrlichkeit zu den Selbstverständlichkeiten des Berufskreises des Dienstverpflichteten gehört. Soweit ein allgemeiner Brauch besteht, das Prädikat "ehrlich" im Zeugnis zu erwähnen (wie z.B. bei Hausangestellten), kann die Nichterwähnung allerdings ein erkennbarer Hinweis für den Leser des Zeugnisses sein (BGH VersR 1964, 314). Keinesfalls kann aber der Arbeitgeber, der im Zeugnis umfangreiche Unterschätzungen des zu beurteilenden Tankstellenabrechners, Revisors und Handlungsbevollmächtigten nicht erwähnt, sich gegenüber dem Schadensersatzanspruch des geschädigten

neuen Arbeitgebers darauf berufen, dieser habe wegen der Nichterwähnung der Ehrlichkeit Bedenken gegen die Vollständigkeit des Zeugnisses bekommen müssen.

Sowohl zu diesem Punkt als auch zu den beiden anderen genannten Rügen ist auch ein Verfahrensfehler des Berufungsgerichts nicht zu erkennen, wozu sich weitere Ausführungen nach Art. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Entlastung des Bundesgerichtshofes in Zivilsachen vom 15. August 1969 erübrigen.

2. Der Revision ist auch nicht darin beizupflichten, daß schon in der Überlassung von Blanko-Postschecküberweisungsaufträgen an den eigenen Buchhalter ein mitwirkendes Verschulden zu sehen sei. Es mag dahinstehen, ob die Klägerin, wie das Berufungsgericht ausführt, zur Ausstellung von Blanko-Überweisungsaufträgen "gezwungen" war oder ob sich nicht ein anderer sichererer Weg angeboten hätte. Allein entscheidend ist, ob in dem von der Klägerin gewählten Weg eine ihr zurechenbare Selbstschädigung liegt, weil sie das zumutbare Maß an Sorgfalt nicht eingehalten und darum den durch das ihr zurechenbare eigene Verhalten verursachten Teil des Schadens selbst zu tragen hat (§ 254 Abs. 1 BGB). Dies hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei verneint. Es stellt keinen Verstoß gegen die Gebote des wohlverstandenen eigenen Interesses dar, ist vielmehr eine Frage der unternehmerischen Entscheidung, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang eine Firma ihrem Buchhalter Blanko-Papiere aushändigt. In diesem Sinne hat der Bundesgerichtshof einen Fall entschieden, in welchem der Leiter einer Filiale mit der Einzählung von Forderungen betraut worden war (Urt. v. 11. März 1963 - II ZR 68/64 - LM BGB § 254 (Da) Nr. 13).

Ohne Rechtsverstoß hat das Berufungsgericht ferner weder in der nicht alsbald durchgeführten Kontrolle über die Verwendung der Blanko-Postschecküberweisungsaufträge noch in der mangelnden Kontrolle des Gebrauches der Bankschecks eine Vernachlässigung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt gesehen.

Die Verurteilung der Beklagten war daher zu bestätigen.

IV.

Das angefochtene Urteil war jedoch insoweit aufzuheben, als es die Widerklage in vollem Umfang abgewiesen hat.

1. Die Frage einer zu fordernden Kontrolle des neu eingestellten Buchhalters [REDACTED] stellte sich für den Klaganspruch nur in Bezug auf wenige Monate (29. März bis 8. Oktober 1963). Bei der Widerklage handelt es sich aber um den Zeitraum von fast vier Jahren. Das Berufungsgericht wird sich mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob es verkehrsüblich oder doch unter den hier vorliegenden Umständen für den Unternehmer im eigenen Interesse angezeigt war, die Buchhaltung gerade im Hinblick auf die Neueinstellung des Buchhalters, auf seine noch nicht hinreichend erprobte Bewährung und auf die festgestellte Unübersichtlichkeit des Betriebes in angemessenen Zeitabständen einer Kontrolle zu unterziehen. Zu prüfen ist insbesondere, ob hierzu der Umstand Anlaß geben mußte, daß

dem Buchhalter durch die Verwendung zahlreicher Blanko-Postschecküberweisungsaufträge und die unkontrollierte Bezahlung von Rechnungen mit Barschecks sowie durch die Übertragung des gesamten Posteinganges eine Vertrauensstellung erheblichen Ausmaßes eingeräumt worden war.

Die Beklagte hat im Schriftsatz vom 10. März 1969 unwidersprochen vorgetragen, daß der Steuerberater [REDACTED] nur mit der Prüfung der Bilanz, der Abfassung der Gewerbesteuererklärung und der Feststellung des Gewinnes, nicht aber mit der Überprüfung der Buchhaltung beauftragt war. Es wird somit zu prüfen sein, ob die Unterschlagungen bei einer Kontrolle der Buchhaltung, wie sie möglicherweise von der Klägerin zu fordern gewesen wäre, nicht früher als geschehen hätten entdeckt werden können. Dabei wird zu berücksichtigen sein, daß der persönlich haftende Gesellschafter der Klägerin und zwei Angestellte bei einer Überprüfung des Postscheckverkehrs Rasuren auf den Lastschriftzetteln gefunden haben und danach die Unterschlagungen aufdecken konnten.

2. Es besteht kein Rechtsgrundsatz des Inhaltes, daß einem vorsätzlichen Schädiger ganz allgemein die Berufung auf ein fahrlässiges mitwirkendes Verhalten des Geschädigten verwehrt ist, wenn auch bei § 254 Abs. 1 BGB in der Regel davon auszugehen ist. Eine Ausnahme ist geboten, wenn besondere Umstände vorliegen, die nach dem Grundsatz der Billigkeit ein Abwägen des beiderseitigen Verschuldens erfordern (RGZ 148, 48, 57; Sen.Urt. v.

1. April 1969 - VI ZR 229/67 - LM BGB § 254 (Da) Nr. 27 m.w.N.). Ein derartiger Ausnahmefall wird hier zu erwägen sein, weil die Beklagte nur mit bedingtem Vorsatz gehandelt

hat und der Einwand des Mitverschuldens sich hier auf einen Sachverhalt stützt (Mangel üblicher Kontrolle), der von dem eigentlichen schadenstiftenden Verhalten des Schädigers (Zeugnisausstellung und dadurch bewirkte Einstellung) zu trennen ist (vgl. Senatsurteil vom 3. Februar 1970 - VI ZR 245/67 ; - Betr. 1970, 679 = WM 1970, 633).

Pehle

Dr. Bode

Dr. Weber

Bundesrichter Sonnabend
ist erkrankt und deshalb
verhindert zu unterschreiben.

Scheffen

Pehle